

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Klara Schedlich (GRÜNE)

vom 25. Januar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Januar 2024)

zum Thema:

Wie schützt der Senat Jugendliche vor Glücksspiel und Sportwetten?

und **Antwort** vom 5. Februar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 9. Februar 2024)

Frau Abgeordnete Klara Schedlich (GRÜNE)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/18003
vom 25. Januar 2024
über Wie schützt der Senat Jugendliche vor Glücksspiel und Sportwetten?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Informationen liegen dem Senat über die Prävalenz von Sportwetten oder anderen Formen von Glücksspiel unter Kindern und Jugendlichen vor?

Zu 1.:

Die Teilnahme am Glücksspiel ist erst ab 18 Jahren erlaubt. Minderjährige finden jedoch ungeachtet der Jugendschutzregelungen den Zugang zu Glücksspielen. Darüber hinaus kommen sie zunehmend mit glücksspielähnlichen Mechanismen in Computer-, Handy- und Videospielen in Kontakt.

Aus dem Glücksspiel-Survey 2021 „Glücksspielteilnahme und glücksspielbezogene Probleme in der Bevölkerung“ (Buth et al., Bericht 2022) ging hervor, dass die 12-Monats-Prävalenz der Teilnahme am Glücksspiel unter den 16- bis 17-jährigen Befragten bei 8 % und unter den 18- bis 20-jährigen Befragten bei 16 % lag. 1,7 % der befragten 16- bis 17-jährigen Jugendlichen wiesen glücksspielbezogene Probleme auf. 2,3 % der befragten jungen Erwachsenen im Alter von 18 bis 20 Jahren zeigten Ausprägungen einer Glücksspielstörung. Insgesamt wurden 12.303 Personen im Alter von 16-70 Jahren befragt.

2. Welche Maßnahmen zur Sicherstellung des Jugendschutzes im Bereich von Sportwetten hat der Senat getroffen? (Bitte unterscheiden für „Wettbuden“, „Online-Wetten“, privat organisierte Sportwetten)

Zu 2.:

Die speziellen Jugendschutzregelungen im Zusammenhang mit der Veranstaltung, Vermittlung und Bewerbung öffentlicher Glücksspiele finden sich in den Regelungen des Staatsvertrages zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland vom 29. Oktober 2020 („GlüStV 2021“; vgl. Anlage zum Fünften Landesgesetz über das öffentliche Glücksspiel vom 22. März 2021, GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Staatsvertrag vom 24. März 2022 (vgl. Anlage zum Sechsten Landesgesetz über das öffentliche Glücksspiel vom 08. Dezember 2022, GVBl. S. 722) sowie im Berliner Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag 2021 („AG GlüStV 2021) in der Fassung vom 20. Juli 2012 (vgl. GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1035).

Gemäß § 4 Abs. 3 Sätze 1 und 2 GlüStV 2021 darf das Veranstalten und Vermitteln öffentlicher Glücksspiele den Belangen des Jugendschutzes nicht zuwiderlaufen und insofern ist die Teilnahme von Minderjährigen an öffentlichen Glücksspielen unzulässig. In Erweiterung dieses Teilnahmeverbotes sieht § 4 AG GlüStV 2021 in Berlin ein generelles Zutrittsverbot für Minderjährigen zu Wettvermittlungsstellen, Spielhallen, Spielbanken und ähnlichen Glücksspielstätten vor. Hierdurch sollen über eine effektive Verhinderung der Teilnahme hinaus schon der reine Kontakt mit Glücksspielgeschehen und diesbezügliche Interessens-/Anreizimpulse gegenüber Minderjährigen vermieden werden. („Privat organisierte Sportwetten“ können hier bislang nicht eindeutig zugeordnet werden. Um Glücksspiele, die den vorgenannten Regelungen unterfallen, handelt es sich nur dann, wenn diese Aktivitäten „öffentlich“ oder „gewöhnheitsmäßig“ im Sinne des § 3 Abs. 2 GlüStV 2021 veranstaltet werden und zudem die Glücksspielkriterien nach § 3 Abs. 3 GlüStV 2021 – etwa Vorliegen von vermögenswerten Einsätzen und Gewinnen – erfüllt sind.)

Gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 GlüStV 2021 setzt die Erlaubniserteilung für die Veranstaltung und Vermittlung öffentlicher Glücksspiele im Internet voraus, dass der Ausschluss einer Teilnahme minderjähriger Spieler durch Identifizierung und Authentifizierung gewährleistet wird. In der Umsetzung in den Erlaubnisverfahren erfolgt dies dergestalt, dass die Veranstalter und Vermittler Altersverifikationssysteme nach den Standards der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) für den Zugang zu sog. geschlossenen Benutzergruppen einsetzen müssen. Nach Einschätzung des Senats bestehen somit sowohl für den stationären Betrieb in Berlin als auch für das Internetglücksspiel hohe Standards für einen Ausschluss von Kinder und Jugendlichen von der Teilnahme an diesen.

3. Welche weiteren Präventionsmaßnahmen in Bezug auf Sportwetten und Glücksspiel hat der Senat getroffen, die sich speziell an Kinder und Jugendliche richten? Welche Maßnahmen richten sich konkret auf den Bereich „eSports Betting“?

Zu 3.:

Der Senat fördert Projekte der glücksspielbezogenen Prävention und Frühintervention, die sich auch gezielt an Minderjährige und junge Erwachsene richten. In diesem Bereich engagierte freie

Träger sind insbesondere die pad gGmbH, KARUNA e.V. und die Fachstelle für Suchtprävention Berlin gGmbH.

Exemplarisch wird nachfolgend eine konkrete Auswahl von aktuellen Angeboten und Aktivitäten der pad gGmbH für junge Zielgruppen chronologisch nach dem Jahr ihrer Entwicklung bzw. Durchführung benannt (www.fauler-spiel.de):

- 2023 abgezockt! – Parcours zur Glücksspielprävention für Jugendliche ab 14 Jahren, auch zur Thematik Sportwetten (Entwicklung in Kooperation mit der Niedersächsischen Landesstelle für Suchtfragen)
- 2023 Interaktive Methode „Foules Spiel“ zum Thema Sportwetten
- 2022/2023 Kinderbuch „Mein Papa, die Unglücksspiele und ich“ ab 8 Jahren inklusive Elternbrief in kostenloser Printfassung und als Download; dazu Flyer, Poster, Hörbuch und Youtube-Video (Entwicklung der Angebote in Kooperation mit der Landesstelle Glücksspielsucht in Bayern)
- 2022 Umfrage „Glücksspiel im Kinderzimmer. Glücksspielelemente in Handy-, Computer- und Videospiele für Kinder und Jugendliche“
- 2022 Arbeitshilfe für Fachkräfte zur Unterstützung von Kindern aus glücksspielsuchtbelasteten Familien
- 2021 Broschüre „Fachinformation Glücksspiel und Glücksspielsucht“, u.a. zur Risikogruppe Jugendliche und zu Kindern aus glücksspielsuchtbelasteten Familien
- fortlaufend Messenger-Ratgeber bei Glücksspielsorgen
- fortlaufend glücksspielbezogene Workshops z.B. an Schulen und Oberstufenzentren (auch spezifische Veranstaltungen zu Sportwetten)

Schulklassen können darüber hinaus im Mitmachparcours „Mediennutzung und Glücksspiel“ von Karuna pr|events ein Problembewusstsein hinsichtlich der damit verbundenen Risiken entwickeln. Die Fachstelle für Suchtprävention bietet ebenfalls suchtpreventive Veranstaltungsformate für Schulklassen an, in denen das Suchtpotential von Glücksspiel einschließlich Sportwetten thematisiert wird. Wetten auf E-Sport-Ereignisse werden nicht in Form gesonderter Präventionsmaßnahmen aufgegriffen, sondern situationsbedingt mit den jungen Zielgruppen thematisiert.

4. Welche Regulationen von Werbung für Sportwetten und Glücksspiel gelten in Berlin in Bezug auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen? Welche Änderungen sind derzeit diesbezüglich auf Landes- und Bundesebene in Vorbereitung?

5. Wie wirkt der Senat der Sportwetten- und Glücksspielwerbeexposition von Kindern und Jugendlichen konkret entgegen?

Zu 4. und 5.:

Gemäß § 5 Abs. 2 Sätze 4 und 5 GlüStV 2021 darf sich jegliche Werbung für öffentliche Glücksspiele nicht an Minderjährige richten und sind Minderjährige als Empfänger von Glücksspielwerbung auszunehmen. § 5 Abs. 3 GlüStV 2021 enthält zudem mit Fokus auf Minderjährige für das besonders gefährliche Internetkasinospiel (virtuelle Automaten Spiele, online-Poker ...) ein Verbot

jeglicher Werbung in Rundfunk und Internet für den Zeitraum zwischen 6 Uhr und 21 Uhr. Insbesondere das erstgenannte Verbot wird durch die Erlaubnisse für die Glücksspielveranstalter und -vermittler auf Basis von Nebenbestimmungen u.ä. umfassend weiter konkretisiert. So enthalten beispielsweise die Erlaubnisse für die Sportwettveranstaltung Verbote der gleichzeitigen Nutzung von jugendaffinen Angeboten für Glücksspielwerbung oder der Darstellung/Abbildung kindlicher oder jugendlicher Vorbilder oder Idole in diesem Kontext. Untersagt ist zugleich der Rückgriff auf prägende Elemente, die auch Bestandteil von Kinder- oder Jugendsendungen sind. Breiten Raum nehmen schließlich auch die Vorgaben zum Bereich social-media ein. Hier sind unter anderem vollständige Verbote des „Influencer-Marketings“ oder auch der Kooperation zum Zwecks des Abfilmens von Spielvorgängen zur Verbreitung in sozialen Netzwerken u.ä. vorgesehen. Verboten sind schließlich auch jegliche Werbeaktivitäten auf Trikots für Kinder und Jugendliche.

Über die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder (GGL) haben die Länder kürzlich die Durchführung einer Studie zur Untersuchung der „Glücksspielwerbung im Fernsehen und im Internet im Spannungsfeld von Kanalisierung und Suchtprävention“ initiiert und vergeben. Neben anderen vulnerablen Gruppen soll insofern insbesondere auch die Gruppe der Minderjährigen in den Blick genommen und geprüft werden, inwieweit die aktuellen Regelungen des GlüStV 2021 ein zureichendes Schutzniveau bieten bzw. in welchen konkreten Zusammenhängen insofern ggf. ein ergänzender Regelungsbedarf zu verzeichnen ist. Die Ergebnisse werden in die fortlaufende Evaluierung des GlüStV 2021 einfließen und bei entsprechendem Handlungsbedarf auch Eingang in künftige Änderungsvorhaben finden. Vergleichbare oder sonstige Änderungsvorhaben auf Bundes- oder Landesebene sind dem Senat darüber hinaus nicht bekannt.

Berlin, den 5. Februar 2024

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport